

Reichs-Gesetzblatt.

№ 38.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien Notenumlaufs. S. 567. — Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schapanweisungen. S. 568.

(Nr. 1212.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 13. Oktober 1877.

Nachdem die Rostoder Bank auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten mit dem 11. Juli d. J. verzichtet hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 21 der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs mit 1.155.000 Mark nach §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes mit dem gedachten Zeitpunkt dem Antheil der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 23. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 170) nachgewiesenen Betrage von 272.720.000 . auf 273.875.000 Mark erhöht.

Berlin, den 13. Oktober 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.